

# **Statuten**

## **des Zweckverbands**

## **Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg**

vom 13. Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2. Organisation</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Allgemeine Bestimmung</b>	<b>4</b>
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
<b>2.2. Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>5</b>
<b>2.2.1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
<b>2.2.2. Volksinitiative</b>	<b>6</b>
Art. 12 Volksinitiative	6
<b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>	<b>6</b>
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
<b>2.4. Die Feuerwehrkommission</b>	<b>7</b>
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20 Finanzbefugnisse	9
Art. 21 Aufgabendelegation	9
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23 Beschlussfassung	10
<b>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	<b>10</b>
Art. 24 Zusammensetzung	10
Art. 25 Aufgaben (RPK)	10
Art. 26 Beschlussfassung	10
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 28 Prüfungsfristen	11
<b>2.6. Prüfstelle</b>	<b>11</b>

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	11
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>11</b>
Art. 31 Anstellungsbedingungen	11
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	11
<b>4. Verbandshaushalt</b>	<b>12</b>
Art. 33 Finanzhaushalt	12
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	12
Art. 36 Eigentum	12
Art. 37 Haftung	13
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>13</b>
Art. 38 Aufsicht	13
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>13</b>
Art. 40 Austritt	13
Art. 41 Auflösung	14
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 42 Einführung eigener Haushalt	14
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 44 Inkrafttreten	14

# **1. Bestand und Zweck**

## **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg (TWW)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des kantonalen Rechts richtet.

## **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

# **2. Organisation**

## **2.1. Allgemeine Bestimmung**

### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane und der Angehörigen der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin / der Präsident gemeinsam mit der Sekretärin / dem Sekretär.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche, fristauslösende Publikation (mit Rechtsmittelbelehrung) seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publicationsorgan der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup>In den amtlichen Publicationsorganen der übrigen Verbandsgemeinden erfolgt die Publikation ohne Rechtsmittelbelehrung mit Verweis auf die Publikation in der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>4</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberchtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Eine Volksinitiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert 6 Monaten nach Abschluss der Vorprüfung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht wird.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands, sowie über grundlegende Änderungen der Statuten, übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;

6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberchtigten und der Verbandsgemeinden.

### **2.4. Die Feuerwehrkommission**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 stimmberchtigten Mitgliedern, nämlich:

- Drei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Turbenthal
- Zwei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wila
- Einem Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wildberg

Der Kommissionspräsident darf nicht aus Turbenthal sein.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

#### **Art. 17 Konstituierung**

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. Die Feuerwehrkommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

#### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

3. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbundshaushalt;
3. die Festsetzung der Verrechnungsansätze für Feuerwehreinsätze, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberchtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Wahl / Anstellung der Sekretärin / des Sekretärs;
7. die Wahl des / der Kommandanten / der Kommandantin
8. die Wahl des / der Kommandant-Stellvertreters / -Stellvertreterin
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Festsetzung von Mietzinsen
11. das Abschliessen von Mietverträgen
12. die Bestimmung der Rechnungsführungsstelle.

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.00;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00;

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an den Kommandanten / die Kommandantin oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

<sup>3</sup>Die Aufgabe der Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr wird dem Kommando übertragen.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzugeben.

<sup>3</sup>An den Sitzungen der Feuerwehrkommission nehmen die folgenden Personen mit beratender Stimme teil:

- Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin
- Der 1. Feuerwehrkommandant-Stellvertreter / die 1. Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin
- Der 2. Feuerwehrkommandant-Stellvertreter / die 2. Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin

- Der Sekretär / die Sekretärin der Feuerwehrkommission

<sup>4</sup>Die Feuerwehrkommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Turbenthal zuständig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

### **Art. 25 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Feuerwehrkommission, den Gemeindevorständen, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit gleichlautenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 33 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindevorordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbundsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die jährlichen Kosten des Feuerwehrzweckverbandes werden, nach Abzug von Verursacheranteilen, unter den Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die Einwohnerzahl und die Gebäudeversicherungssumme, mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres, je zur Hälfte berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die Verbundsgemeinden leisten dem Verband bei Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbundsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbundsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Verbundsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### **Art. 36 Eigentum**

<sup>1</sup>Die Verbundsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligung der Verbundsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Bestehende oder neu erstellte Bauten, die dem Zweckverband dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>3</sup>Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümern, wobei alle Massnahmen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erfolgen.

<sup>4</sup>Die entsprechenden Mieten werden auf einer einheitlichen Basis durch die Verbundsgemeinden festgelegt. Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjekts und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und für Nebenkosten dazugerechnet wird.

<sup>5</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer der beweglichen Vermögensteile.

### **Art. 37 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 38 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechts-  
pflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei ei-  
ner anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehr-  
kommission, oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung  
verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs er-  
hoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsge-  
meinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungspro-  
zesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 40 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren  
auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese  
Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>3</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird  
auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 5  
Jahren durch den Zweckverband zurückzuzahlen ist.

<sup>4</sup>Falls eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des  
Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Ge-  
meindegebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feu-  
erwehrorganisation zu gewährleisten. Gleches gilt bei einer Auflösung des Zweckver-  
bandes für seine Mitglieder.

#### **Art. 41 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

### **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 42 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 17. März 2010 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021**

Der Präsident:  
Hans Peter Meier

Die Sekretärin:  
*M. Kocher*  
Marlen Kocher

Durch den Regierungsrat am 6. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 1086 genehmigt.